

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE GUTAU

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 5. Dezember 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 3 Verordnung: **Abfallgebührenordnung**

---

### Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Gutau vom 27. November 2025 betreffend  
**Abfallgebührenordnung**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023 i.d.g.F. (iVm § 18 Oö. AWG 2009 i.d.g.F.) wird verordnet.

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

- 1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:
  - a) für einen 1-Personen-Haushalt..... € 102,00
  - b) für einen 2-Personen-Haushalt..... € 153,00
  - c) für einen 3-Personen-Haushalt..... € 173,00
  - d) für einen 4-Personen-Haushalt..... € 183,00
  - e) für einen 5-Personen-Haushalt..... € 193,00
  - f) für einen 6-Personen-Haushalt..... € 203,00
  - g) für einen Haushalt mit 7 oder mehr Personen..... € 214,00
  - h) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften..... € 102,00  
(z.B. Ferien-/Wochenendhäuser = Tarif 2-Pers.NWS)
- 2) Für Haushalte mit Nebenwohnsitz (keine Meldung mit HWS) beträgt die Grundgebühr:
  - a) für einen 1-Personen-Haushalt..... € 51,00
  - b) für einen 2-Personen-Haushalt..... € 76,50
  - c) für einen 3-Personen-Haushalt..... € 86,50
  - d) für einen 4-Personen-Haushalt..... € 91,50
  - e) für einen 5-Personen-Haushalt..... € 96,50
  - f) für einen 6-Personen-Haushalt..... € 101,50
  - g) für einen Haushalt mit 7 oder mehr Personen..... € 107,00
- 3) Haushalt im Sinne des Abs. 1 ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Das Wohnbedürfnis umfasst den Aufenthalt in den Wohnräumen, das Schlafen, Kochen und Essen, die Möglichkeit der Unterbringung auf

Aufbewahrung von Kleidung, Wäsche usw. Die Ermittlung der im Haushalt gemeldeten Personen erfolgt über das Zentrale Melderegister. Hauptwohnsitze und Nebenwohnsitze werden im gleichen Ausmaß verrechnet.

- 4) Die Stichtage zur Vierteljährlichen Vorschreibung werden mit 15.01. – 15.04. – 15.07. - 15.10. festgelegt.
  - 5) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten. Branche Mindestjahresgebühr in € pro Einheit
    - a) Ärzte..... € 129,30 Beschäftigter
    - b) Büros..... € 46,20 Beschäftigter
    - c) Einkaufsmärkte..... € 309,50 Beschäftigter
    - d) Gasthäuser, Lokale, Pensionen..... € 302,50 Beschäftigter
    - e) Handel..... € 114,40 Beschäftigter
    - f) Kliniken, Heime..... € 122,60 Bett
    - g) Handwerk..... € 78,00 Beschäftigter
    - h) KFZ-Werkstätte..... € 82,80 Beschäftigter
    - i) Produktionsbetriebe..... € 414,50 Beschäftigter
    - j) Tankstellen, Transportunternehmen..... € 82,80 Beschäftigter
    - k) Kindergärten..... € 4,90 Kind
    - l) Schulen..... € 9,70 Schüler
    - m) Friedhofsverwaltung..... € 2,50 Grab
    - n) Kläranlage..... € 0,20 Einwohnergleichwert
    - o) Flüchtlingsunterkünfte (gewerblich)..... € 102,00 Bett
    - p) Beherbergungsbetrieb ohne Gastronomie..... € 24,00 je Gästebett
  - 6) Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl selbstständig als auch unselbstständig Erwerbstätige. Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden bezogen. Für die örtliche Zuordnung der jeweiligen Personen gelten die Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 BGBL Nr. 819/1993 i.d.g.F sinngemäß.
  - 7) Die entsprechende Anzahl der Einheiten (z.B. Beschäftigte, Betten) wird einmal jährlich durch die Marktgemeinde Gutau erhoben. Die Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten haben an dieser Erhebung mitzuwirken. Erhält die Marktgemeinde Gutau keine hinreichenden Auskünfte zu den erhebenden Einheiten, wird sie eine Schätzung auf Basis der zu entrichtenden Kommunalsteuer und der zuletzt gemeldeten Einheiten vornehmen.
- Für die Feststellung der Einheitenanzahl gem. Abs. 4 ist die durchschnittliche Jahresszahl heranzuziehen. Im Zweifelsfall wird der Durchschnitt aus den jeweiligen Ständen per 1. Jänner bzw. 1. Juli eines jeden Jahres errechnet.
- 8) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende volumensabhängige Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Banderolen für Abfalltonnen und Container bzw. von Abfallsäcken):
    - a) je abgeführt Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt..... € 13,90 €
    - b) je abgeführt Container mit 770 Liter Inhalt..... € 119,70 €  
mit 1100 Liter Inhalt..... € 170,70 €
    - c) je Abfallsack mit 35 Liter Inhalt..... € 5,90 €  
mit 60 Liter Inhalt..... € 9,50 €  
mit 90 Liter Inhalt..... € 13,90 €

- 9) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenen m<sup>3</sup> € 55,00 zu entrichten
- 10) Für die Abholung von Biotonnenabfällen wird keine Gebühr eingehoben. Diese Abholung wird aus den Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 4 finanziert.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### **§ 4 Beginn der Gebührenpflicht**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach §2 richtet sich nach den Stichtagen gem. § 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 und 7.
- 2) Tritt bei den Gebühren gem. § 2 Abs. 5 der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

### **§ 5 Fälligkeit**

- 1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1,2 und 5 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 8 und 9 sind beim Erwerb bzw. bei Abholung zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Umsatzsteuer**

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

### **§ 7 Gebührenänderung**

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird für die Folgejahre jeweils im Rahmen des Gemeindevoranschlages festgelegt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2026; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15. Oktober 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Josef Lindner**